

Landeswahlkreis Nr.: 5	Bundesland: Salzburg	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:	Gemeindebezirk:	Ortschaft:	

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde ¹⁾: ①
 der Gemeindevahlbehörde ¹⁾: ①
 für die Nationalratswahl am 29. September 2024

Wahllokal: ①

Anzahl der besonderen Wahlbehörden: ②

Beginn der örtlichen Wahlzeit: ③ Uhr

Ende der örtlichen Wahlzeit: ③ Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ¹⁾:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B

Vertrauenspersonen

Partei:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Anwesend
von – bis

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Anwesende oder anwesend gewesene akkreditierte Personen:

--

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

F

Vorgehensweise vor und während der Wahl

1. Nur für Sprengelwahlbehörde relevant: Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 16 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471 idF BGBl. I Nr. 130/2023 gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe.“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um Uhr die Sitzung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
 - das Wählerverzeichnis,
 - das Abstimmungsverzeichnis,
(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)
 - die leeren, blauen Wahlkuverts,
 - die leeren, verschließbaren beige-farbenen Wahlkuverts mit den aufgedruckten Nummern der einzelnen Landeswahlkreise,
 - die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises,
 - die leeren amtlichen Stimmzettel und
 - die Stimmzettel-Schablonen.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ wurde bereit gehalten.

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 NRW (siehe beiliegendes "Merkblatt für örtliche Wahlbehörden", letzte Seite) über die Beschlussfähigkeit vor.
- Die Gemeindewahlbehörde stellt die Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis fest (verpflichtend nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelteilung):

	Wahlberechtigte
Insgesamt	⑤
davon im Ausland lebend	⑥

- Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises

gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

Leere amtliche Stimmzettel

gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

- Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der blauen Wahlkuverts sowie gegebenenfalls der verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus einem „fremden“ Wahlsprengel bestimmte Wahlurne leer war.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
- Ab dem Beginn der Wahlzeit (siehe ③) gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
- Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

G

Vorgehen nach Beendigung der Stimmabgabe

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit, um Uhr, wurde von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter das Wahllokal geschlossen und es wurden nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Die Stimmabgabe wurde um Uhr geschlossen.
3. Im Wahllokal verblieben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie gegebenenfalls die akkreditierten Personen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen **amtlichen Stimmzettel** fest:

<input type="checkbox"/> 10	Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises	Leere amtliche Stimmzettel
<input type="checkbox"/> ausgegeben		
<input type="checkbox"/> nicht ausgegeben		
<input type="checkbox"/> Gesamtsumme		

Die Gesamtsumme stimmte mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

5. Sofern die Wahlbehörde mit der **Feststellung des Wahlergebnisses einer oder mehrerer besonderen Wahlbehörde(n)** befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiter(innen) oder Wahlleiter(n) die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüfte diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigte dieselben in der blauen Niederschrift, sofern die besondere Wahlbehörde nicht für mehrere Sprengel zuständig war.

Danach entleerte sie das/die von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene versiegelte(n) Behältnis (Behältnisse), in dem bzw. in denen sich die blauen Wahlkuverts sowie allenfalls die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts befanden, und fügte diese Wahlkuverts zu den noch in der Wahlurne des Wahllokals befindlichen, ungeöffneten blauen und beige-farbenen Wahlkuverts hinzu. Weiters übernahm die Sprengelwahlbehörde bzw. Gemeindewahlbehörde die bei der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet wurden. Diese sind gemeinsam mit den im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten (gegebenenfalls im Wege der Gemeindewahlbehörde) an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

6. Anschließend stellte die Wahlbehörde **die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal oder gegebenenfalls bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest; die Gesamtanzahl lautet** (inklusive den bei der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden):

⑪

[Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden].

7. Danach wurden diese Wahlkarten in einem Paket (Umschlag) verpackt. Das Paket (Umschlag) wurde mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen Wahlkarten beschriftet.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die übergeordnete Wahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, war das Paket (Umschlag) unverzüglich, bis spätestens am 30. September 2024, bis 9.00 Uhr einlangend, durch

⑫

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
 von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
 von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)

weiterzuleiten.

H

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)

1. Der örtlichen Wahlbehörde wurde um ⑬ Uhr durch ⑭ das Konvolut der durch die Gemeinde-, in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, am 27. September 2024 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem geschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben.
2. Anschließend öffnete die Wahlbehörde den durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) übermittelten oder von der Gemeindewahlbehörde aufbewahrten, versiegelten Umschlag (Paket) und prüfte die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. Durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde) wurden laut „Sprengel-Packzettel“ ⑮ Wahlkarten übergeben.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von ⑯ Wahlkarten ergeben.

Die Zahl der Wahlkarten stimmen mit dem „Sprengel-Packzettel“

- überein *) nicht überein *)

Bitte beachten Sie: Jene Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet und im Wahllokal abgegeben wurden, sind **nicht** im Wahllokal auszuwerten, sondern an die übergeordnete Wahlbehörde weiterzuleiten.

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren

Die Mitglieder der Wahlbehörde hatten die Möglichkeit, die durch die Gemeindewahlbehörde (Bezirkswahlbehörde) vorgenommene Vorsortierung der Wahlkarten hinsichtlich des Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

In weiterer Folge wurden die Wahlkarten auf Basis der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die **ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar** waren:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

Wahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

*Dabei war zu beachten: Wahlkarten, die einen der Nichtigkeitsgründe aufweisen, waren nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und auch nicht als abgegebene Stimme zu qualifizieren. Diese Wahlkarten waren nach Erfassung des jeweiligen Nichtigkeitsgrundes auf dem "Sprengel-Packzettel ungeöffnet mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen. **Nichtigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Ungültigkeit eines Stimmzettels.** Ein ungültiger Stimmzettel findet als ungültige Stimme Eingang in das Gesamtergebnis und ist als abgegebene Stimme zu qualifizieren.*

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

⑰

I

**Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende,
Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts**

1. Das Öffnen der Wahlkarten wurde – nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde – von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde zu den anderen blauen Wahlkuverts gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich **nach dem Öffnen** im Sinn der nachstehenden Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) (Legende: Buchstabe E),
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) als nichtig erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde, der Legende entsprechend, wie folgt festgestellt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

⑱ Nichtige Wahlkarten		
Nichtigkeitsgrund	Beschreibung	Anzahl
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	
B	Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.	
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert.	
F	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
H	Das Wahlkuvert ist beschriftet (ausgenommen Aufdruck).	
SUMME		

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinenden Summe.]

Auf der ersten Seite des „Sprengel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet:

Danach wurden die blauen Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Wahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

Anschließend wurde anhand des „Sprengel-Packzettels“ die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern festgestellt:

Die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern lautet:

Auszählung der Stimmzettel

2. Anschließend entleerte die Wahlbehörde die Wahlurne und sonderte die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Wahlsprengeln aus. Danach zählte die Wahlbehörde **die blauen sowie die beige-farbenen Wahlkuverts** und stellte fest:

blaue Wahlkuverts (gezählt):

von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern
abgegebene beige-farbene Wahlkuverts (gezählt):

Summe der Wahlkuverts:

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler (**erweitert um die miteinzubeziehenden Wahlkarten laut „Sprengel-Packzettel“**):

23

Die Summen stimmten überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

3. Danach wurden die verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Wahlsprengeln nach den aufgedruckten Nummern der Landeswahlkreise sortiert und in ein Paket (Umschlag) verpackt und dieses (dieser) verschlossen und mit einer Siegelmarke versehen.
4. Das Paket (Umschlag) wurde mit der Nummer des eigenen Regionalwahlkreises, mit dem Namen der Gemeinde, mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) und mit der Anzahl der enthaltenen verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts beschriftet.
5. Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die übergeordnete Wahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, war das Paket (Umschlag) unverzüglich, bis spätestens am 30. September 2024, bis 9.00 Uhr einlangend, durch

12

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
- von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)
- von der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *)

weiterzuleiten.

6. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit (anhand der Broschüre "Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln") und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.
7. Danach wurde festgestellt:
 - die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
 - die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
 - die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
 - die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen (**Parteisummen**).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

8. Hierauf wurde die **Sofortmeldung** (auf die schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie die Zahl der beige-farbenen Wahlkuverts siehe (22); (sind keine beige-farbenen Wahlkuverts abgegeben worden, so war dies ausdrücklich anzuführen).

Diese Sofortmeldung war

- von der Sprengelwahlbehörde der Gemeindewahlbehörde **)
- von der Gemeindewahlbehörde [in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind] der Bezirkswahlbehörde *) bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 29. September 2024, um (24) Uhr, durch (24) mittels (24) an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

9. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie gegebenenfalls die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun in zwei voneinander getrennten Paketen (Umschlägen) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name oder Nummer des Wahlsprengels) beschriftet (**Punkt 4, Seite 10**).

Tabelle I (25)

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)	
	Die Bierpartei (BIER)	
	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
	Liste Madeleine Petrovic (LMP)	
	Keine von denen (KEINE)	
Summe:		

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

J

Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle für den Wahltag

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt.

Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Mitglieder der Wahlbehörde wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichlisten – getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalparteilisten – verwendet;
- c) jede auf einem gültigen Stimmzettel vermerkte Vorzugsstimme wurde nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten auf die jeweiligen Vorzugsstimmenprotokolle für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber und (oder) Landesbewerberinnen und Landesbewerber und (oder) Bundesbewerberinnen und Bundesbewerber von den Mitgliedern der Wahlbehörde durch Eintragen festgehalten.

Tabelle II

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen (26)

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde ¹⁾ hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. die am Wahltag abgegebenen, bereits zuvor zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
9. Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
10. gegebenenfalls die beige-farbenen Wahlkuverts in einem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag;
11. gegebenenfalls die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel sowie der übernommenen leeren amtlichen Stimmzettel;
12. die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
13. die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
14. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel bzw. leeren amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
15. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
16. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
17. nur für Gemeindewahlbehörden: Schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, die Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 39 Abs. 6 NRW)
18. sonstige Beilagen.

[Die Gemeindewahlbehörde hatte dafür zu sorgen, dass die entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis spätestens Montag, 30. September 2024, 9.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die vorliegende Niederschrift wird

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:
Nicht unterfertigt, weil (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Der Wahlakt ist nach Unterfertigung zu verschließen und im versiegelten Umschlag

- von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)
- von der Gemeindewahlbehörde (in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. *)

Ort:	Datum: <p style="text-align: center;">29. September 2024</p>
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin(nen) und/oder Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

***) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

Merkblatt für örtliche Wahlbehörden

1. Vor der Wahlhandlung

- Das Wahllokal sollte ausreichend beschildert und die Wahlzelle ausreichend beleuchtet sein. Vor dem Wahllokal sind die veröffentlichten Landes- und Bundeswahlvorschläge zugänglich zu machen. In den Wahlzellen müssen die von den Landeswahlbehörden veröffentlichten Landesparteilisten angeschlagen sein und die Bundeswahlvorschläge sind zugänglich zu machen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Mitgliedern der Wahlbehörde das Wählerzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig.
- Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die zum Einwerfen der Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer ist.
- Die Übermittlung der durch die örtliche Wahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten in einem versiegelten Umschlag (Paket) durch die Gemeindevahlbehörde (bzw. durch eine von der Gemeindevahlbehörde damit beauftragte Person) kann bereits vor Beginn der Wahlhandlung (allerdings nicht vor dem Wahltag) erfolgen. Eine Übermittlung während der Wahlhandlung kommt ebenfalls infrage. Die übermittelten Wahlkarten sind in einem gesonderten Behältnis bis zur Auswertung nach der Wahlhandlung aufzubewahren.

2. Während der Wahlhandlung

- Im Wahllokal dürfen sich – außer der Wahlbehörde – nur deren Hilfskräfte, Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen, die wahlberechtigten Personen zwecks Abgabe der Stimme sowie deren erforderliche Begleitpersonen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen befinden. Nach Abgabe der Stimme haben die wahlberechtigten Personen das Wahllokal sofort zu verlassen. Die Anwesenheit von Medienvertreterinnen oder Medienvertretern zum Fotografieren oder Filmen von in der Öffentlichkeit bekannten Personen bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; wahlberechtigte Personen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie jedenfalls selbst auszuwählen haben und gegenüber der Wahlbehörde bestätigen müssen, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson hat im Zweifelsfall die Wahlbehörde zu entscheiden.
- Jede wahlberechtigte Person hat ihren Namen und die Wohnadresse – allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation – zu nennen; sie hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe (auch ein abgelaufener Pass kann als Identitätsnachweis herangezogen werden, wenn die Person eindeutig darauf erkennbar ist) und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- Die Identitätsfeststellung unter Verwendung eines digitalen Identitätsdokuments ist nur dann möglich, wenn im Wahllokal die entsprechende technische Ausstattung zur Überprüfung des Dokuments (z.B. Lesegerät, Handy-App) vorhanden ist. Eine reine Sichtprüfung des Handy-Bildschirms ist keinesfalls ausreichend.
 - **Die amtliche Wahlinformation ist kein Identitätsnachweis.**
 - Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ihr ein leeres blaues Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.
 - Der Name der wahlberechtigten Person, die ihre Stimme abgegeben hat, ist von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis in der Rubrik „abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle zu vermerken. Die Führung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ist zulässig. Bei der Führung des Wählerverzeichnisses oder des Abstimmungsverzeichnisses kann eine Hilfskraft gegebenenfalls unter Aufsicht einer Beisitzerin oder eines Beisitzers tätig werden.
 - Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zu beachten:
 - Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist;
 - sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papiausdruck dieser Seite zu erstellen;
 - die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis;
 - den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen) ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren;
 - bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen; in diesem Fall sind die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen; danach ist die Wahlhandlung ohne Verwendung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.
 - Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die wahlberechtigte Person anzuweisen, sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle zu begeben. Ein Ausfüllen des Stimmzettels außerhalb der Wahlzelle ist nicht zulässig. **Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die wahlberechtigte Person das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie dies nicht tun, so hat sie das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.**
- 3. Vorgehen bei Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern (Präsenzwahl)**
- Eine Wahlkartenwählerin oder ein Wahlkartenwähler übergibt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine oder ihre Wahlkarte, die nicht zugeklebt ist und bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist.

- Nach Öffnung der Wahlkarte übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
 - einer wahlberechtigten Person, die im gegenständlichen Wahllokal im Wählerverzeichnis aufscheint („eigenes Wahllokal“) den amtlichen Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert aus der Wahlkarte (sollte der amtliche Stimmzettel aus der Wahlkarte nicht mehr zur Verfügung stehen, ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen);
 - einer wahlberechtigten Person, die in einem anderen Wahllokal im Wählerverzeichnis aufscheint („fremdes“ Wahllokal), ein beige-farbenes Wahlkuvert mit der Nummer des Landeswahlkreises, dem die Person laut Wahlkarte zuzuordnen ist (1 bis 9) sowie den amtlichen Stimmzettel aus der Wahlkarte. Sollte der amtliche Stimmzettel aus der Wahlkarte nicht mehr zur Verfügung stehen, ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen, sofern die Person im selben Regionalwahlkreis im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sollte die wahlberechtigte Person aus einem anderen Regionalwahlkreis stammen, so ist im Fall des Nichtvorhandenseins des amtlichen Stimmzettels aus der Wahlkarte ein leerer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist in einem „fremden“ Wahllokal am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“ einzutragen. Weiters ist der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- Wahlkarten sind den Wählerinnen oder Wählern abzunehmen und – mit den erforderlichen Vermerken versehen – der Niederschrift anzuschließen. Auch eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis aufscheint, kann nur unter Ausfolgung der ausgestellten Wahlkarte wählen, wenn beim Namen der Person auf dem Wählerverzeichnis die Ausstellung einer Wahlkarte vermerkt ist.
- Die Abgabe von bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten im Wahllokal ist zulässig. Personen, die mit „unbenutzter“ Wahlkarte wählen wollen, sollten grundsätzlich nicht zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden; diese Personen können in jedem Wahlkarten-Wahllokal ihre Stimme abgeben.

4. Nach der Wahlhandlung

- Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen wahlberechtigten Personen gewählt haben, ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen und gegebenenfalls die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter samt deren Begleitpersonen verbleiben dürfen, zu schließen.
- Die Wahlbehörde stellt die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ händisch zu befüllen.
- Diese am Wahltag im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden in einem Paket (Umschlag), auf dem die Anzahl anzugeben ist, verpackt und sind dem Wahlakt anzuschließen.
- Die Wahlbehörde prüft anhand des mitgelieferten „Sprengel-Packzettels“, ob die übermittelten Wahlkarten mit jenen, die auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinen, übereinstimmen.
- In weiterer Folge ist das versiegelte Paket (Umschlag) mit den durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) übermittelten, bereits nach von außen sichtbaren Nichtigkeitsgründen vorsortierten, Wahlkarten zu öffnen und mit der Auswertung dieser Wahlkarten zu beginnen:

- Die Wahlbehörde prüft anhand des mitgelieferten „Sprengel-Packzettels“, ob die übermittelten Wahlkarten mit jenen, die auf dem „Sprengel-Packzettel“ aufscheinen, übereinstimmen.
- In weiterer Folge überprüft die Wahlbehörde die Wahlkarten nach von außen erkennbaren Nichtigkeitsgründen (Buchstaben A bis D laut Legende, siehe untenstehende Tabelle). Die Wahlkarten wurden durch die Gemeindebehörde anhand dieser Legende bereits vorsortiert. Die endgültige Sortierung und Entscheidung über die Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der Wahlkarten hat die örtliche Wahlbehörde zu treffen. Bei Zweifelsfällen ist nach einer anhand der gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben A bis D) durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorzunehmen. Das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Wahlbehörde vermerkt den zum jeweiligen Nichtigkeitsgrund gehörenden Buchstaben (A bis D) auf dem „Sprengel-Packzettel“ bei der betroffenen wahlberechtigten Person in der entsprechenden Rubrik. Die Zahlen der auf dem „Sprengel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt I der Niederschrift eingetragen. Nichtige Wahlkarten sind nicht in die weitere Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und ungeöffnet dem Wahlakt beizufügen.
- In weiterer Folge öffnet die örtliche Wahlbehörde die Wahlkarten.
- Die Wahlbehörde entnimmt einzeln die inliegenden blauen Wahlkuverts und überprüft diese anhand der nach dem Öffnen der Wahlkarten jeweils ersichtlichen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben E bis H laut Legende, siehe untenstehende Tabelle). Bei Zweifelsfällen ist nach einer anhand der gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben E bis H) durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorzunehmen. Das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Wahlbehörde vermerkt den zum jeweiligen Nichtigkeitsgrund gehörenden Buchstaben (E bis H) auf dem Sprengel-Packzettel bei der betroffenen wahlberechtigten Person in der entsprechenden Rubrik. Die Zahlen der auf dem „Sprengel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt I der Niederschrift eingetragen. Wahlkuverts, die mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet sind, sind nicht in die weitere Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und wieder in die Wahlkarte zu legen. Diese nichtigen Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.
- Die Wahlbehörde legt die miteinzubeziehenden blauen Wahlkuverts aus den Wahlkarten zu den im Wahllokal abgegebenen, blauen und beige-farbenen Wahlkuverts in die Wahlurne.
- Die Zahlen der auf dem „Sprengel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt I der Niederschrift eingetragen. Darüber hinaus wird die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern in die Niederschrift übertragen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlurne, in der sich die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts befinden, auszuleeren und die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts zu zählen und die Anzahl anhand des Abstimmungsverzeichnisses (erweitert um den Sprengel-Packzettel) zu überprüfen. Die Anzahl der Wahlkuverts hat mit der anhand des Abstimmungsverzeichnisses (erweitert um den Sprengel-Packzettel) festgestellten Anzahl übereinzustimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der mutmaßliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

- Die beige-farbenen Wahlkuverts werden in der Folge aussortiert, sind in einem Paket (Umschlag) zu verpacken und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Paket (Umschlag) ist die Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts zu vermerken. Dieses Paket (dieser Umschlag) wird mit dem Wahlakt an die übergeordnete Wahlbehörde weitergeleitet.
- In weiterer Folge sind die blauen Wahlkuverts zu mischen; die Mitglieder der Wahlbehörde haben die Anzahl der von den Wählerinnen oder Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts festzustellen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben hierauf die blauen Wahlkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben die gültigen und die ungültigen Stimmzettel festzustellen; sie können sich hierbei der Broschüre des Bundesministeriums für Inneres zur „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bedienen; anschließend ist die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.
- Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen, wobei ein leeres Wahlkuvert als eine ungültige Stimme zählt.
- Anschließend sind die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) festzustellen.
- Die im Rahmen der Ergebnisermittlung getroffenen Feststellungen sind in der Niederschrift zu beurkunden; vorher hat die Wahlbehörde eine Sofortmeldung des örtlichen Wahlergebnisses an die übergeordnete Wahlbehörde durchzuführen.
- Anschließend sind die jeweiligen Vorzugsstimmen für die Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln und getrennt nach Bundes-, Landes- und Regionalwahlkreis in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben schließlich den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in der Niederschrift zu beurkunden.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Regionalwahlkreises und Landeswahlkreis) sowie den Wahltag;
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeiten der Anwesenheit dieser Mitglieder sowie die Namen der nicht erschienen Mitglieder der Wahlbehörde;
- die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- gegebenenfalls die Namen der anwesenden Hilfskräfte;
- die Namen der anwesenden Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen;
- die Namen der anwesenden akkreditierten Personen;
- Beginn und Ende der Wahlhandlung;
- die Anzahl der übernommenen und an die wahlberechtigten Personen ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und leeren amtlichen Stimmzettel;
- die Namen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, insbesondere jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die mit beige-farbenen Wahlkuverts gewählt haben;
- die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe;
- sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde;

- Feststellung der Zahlen der laut „Sprengel-Packzettel“ als nichtig bewerteten Wahlkarten, gegliedert nach den gesetzlich vorgegebenen Kategorien;
 - Feststellung der Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern;
 - Feststellung über den Grund der Ungültigkeit von Stimmen;
 - die Feststellungen über die Ergebnisermittlung;
 - Vermerk über die Vernichtung eines externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
 - die Zahl der Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden und am Wahltag im Wahllokal abgegeben wurden;
 - die Zahl der Wahlkarten, die am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde auszuwerten waren;
 - die Unterschriften aller anwesenden Wahlbehördenmitglieder.
- **Der Niederschrift sind anzuschließen:**
 - das Wählerverzeichnis;
 - das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
 - gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
 - den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
 - die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
 - gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
 - die am Wahltag abgegebenen, bereits zuvor zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
 - die von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts, verpackt und versiegelt;
 - Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
 - gegebenenfalls die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
 - die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
 - die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
 - die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
 - die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
 - sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
 - nur für Gemeindewahlbehörden: Schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, die Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 39 Abs. 6 NRWO)
 - sonstige Beilagen.
- Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der örtlichen Wahlbehörde und wird der übergeordneten Wahlbehörde auf schnellstem Weg übermittelt.

Normtext für die Belehrung der Wahlbehörde über die Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

§ 17 NRW

- (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 18 NRW

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 15 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 113 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

Legende betreffend die Nichtigkeitsgründe (Wahlkarten)

Nichtigkeitsgründe		
Buchstabe	Nichtigkeitsgrund	
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	Von außen erkennbare Nichtigkeitsgründe
B	Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.	
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (gilt auch, wenn die Wahlkarte einen Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthält).	Nach dem Öffnen der Wahlkarte erkennbare Nichtigkeitsgründe
F	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
H	Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.	

**Merkblatt zu Abweichungen (Diskrepanzen) zwischen
„Sprengel-Packzettel“ und an die örtliche Wahlbehörde
übermitteltem Wahlkarten-Konvolut**

- **Wahlkarte überzählig, nicht auf dem „Sprengel-Packzettel“ vermerkt:**
 - Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte des „eigenen“ Sprengels, oder eines anderen Sprengels handelt.
 - Eine Rückbindung mit der Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) sollte in jedem Fall erfolgen.
 - Da die Wahlkarte nicht registriert ist, hat eine Auswertung nicht zu erfolgen. Die Wahlkarte ist gemeinsam mit jenen Wahlkarten, die am Wahltag im Wahllokal abgegeben wurden (außerhalb von Statutarstädten im Wege der Gemeindevahlbehörde), an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In der Folge wird sie am Tag nach dem Wahltag durch die Bezirkswahlbehörde oder gegebenenfalls am vierten Tag nach dem Wahltag durch die zuständige Landeswahlbehörde ausgewertet.

- **Wahlkarte fehlt, eine Wahlkarte zu viel auf dem „Sprengel-Packzettel“ vermerkt:**
 - Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit der Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) dringend angezeigt.
 - Es ist dabei abzuklären, ob die Wahlkarte bei einer anderen örtlichen Wahlbehörde vorgefunden wurde.
 - In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar dokumentiert werden.

Niederschrift der Sprengelwahlbehörde oder der Gemeindegewahlbehörde (grün) – Ausfüllhilfe

Diese Ausfüllhilfe führt anhand der in den jeweiligen Feldern der Niederschrift beigefügten Ziffern durch die Niederschrift und erläutert die konkret einzutragenden Daten.

Um die Niederschrift korrekt auszufüllen und die Wahlhandlung gesetzeskonform zu protokollieren, ist in jedem Fall anhand der Niederschriftenformulare und anhand dieser Ausfüllhilfe vorzugehen.

①	Bezeichnung oder Nummer der Sprengelwahlbehörde oder Gemeindegewahlbehörde sowie des Wahllokals (z.B. Gemeindegewahlbehörde Musterdorf; Sprengelwahlbehörde 1; Wahllokal Gemeindeamt Mustergemeinde; Wahllokal Feuerwehrhaus Musterhofen; Sprengel 1; etc.).
②	Wie viele besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) übermitteln Wahlkuverts bzw. Wahlkarten an die vorliegende örtliche Wahlbehörde.
③	Beginn und Ende der Wahlzeit laut Kundmachung.
④	Beginn der Sitzung bzw. Beginn der Amtshandlung der Wahlbehörde.
⑤	Wahlberechtigte Personen in der Gemeinde oder im Sprengel laut Wählerverzeichnis.
⑥	Wahlberechtigte Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher in der Gemeinde oder im Sprengel laut Wählerverzeichnis.
⑦	Anzahl der amtlichen Stimmzettel sowie der leeren amtlichen Stimmzettel, die durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung übernommen wurden und im gegenständlichen Arbeitsschritt an die Wahlbehörde übergeben werden. <i>(Anmerkung: grundsätzlich ist stets der amtliche Stimmzettel zu verwenden. Der leere amtliche Stimmzettel wird nur an Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ausgegeben, die in einem anderen Regionalwahlkreis im Wählerverzeichnis eingetragen sind und den Stimmzettel aus der Wahlkarte nicht zur Verfügung haben.)</i>
⑧	Ende der Wahlzeit laut Kundmachung.
⑨	Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe als beendet erklärt wurde. Kann unter Umständen nach dem Ende der Wahlzeit laut Kundmachung ⑧ liegen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch wahlberechtigte Personen im oder vor dem Wahllokal anwesend waren und auf ihre Möglichkeit zur Stimmabgabe gewartet haben.
⑩	Tabelle ist zu befüllen hinsichtlich ausgegebener und nicht ausgegebener amtlicher Stimmzettel und leerer amtlicher Stimmzettel. Zusammengerechnet müssen die Summen mit jenen, die vor der Wahlhandlung übernommen wurden ⑦, übereinstimmen. Stimmen die Summen nicht überein, ist der Grund dafür im vorgesehenen leeren Feld darunter („Raum für Anmerkungen“) zu dokumentieren. Zusätzlich ausgegebene (leere) amtliche Stimmzettel sind jene Stimmzettel, die an eine wahlberechtigte Person z.B. aufgrund eines Ausfüllfehlers oder einer Beschädigung ausgegeben wurden.
⑪	Gesamtzahl der im Wahllokal sowie gegebenenfalls vor der/den besonderen Wahlbehörde(n) abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten und der Bezirkswahlbehörde zur Auswertung weiterzuleitenden Wahlkarten. <i>(Anmerkung: Es handelt sich hierbei nicht um die durch die jeweilige örtliche Wahlbehörde auszuwertenden Briefwahl-Wahlkarten, die in Konvoluten überbracht wurden. Die Anzahl der im Wahllokal abgegebenen, zu Briefwahl verwendeten Wahlkarten ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ einzutragen.)</i>
⑫	Name bzw. Funktion der überbringenden Person.

⑬	Uhrzeit der Übergabe. Kann während der Wahlhandlung erfolgen. Kann auch vor der Wahlhandlung liegen, z.B. wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vor der Sitzung bereits die Unterlagen bei der Gemeinde- oder Bezirkswahlbehörde abholt und die Wahlkartenkonvolute mitnimmt. Darf keinesfalls vor dem Wahltag erfolgen.
⑭	Name bzw. Funktion der Person, die das Wahlkartenkonvolut an die Wahlbehörde übergibt.
⑮	Anzahl der Wahlkarten im Konvolut laut „Sprengel-Packzettel“.
⑯	Anzahl der Wahlkarten nach Zählung. In der Folge ist die Anzahl laut „Sprengel-Packzettel“ und die Anzahl der Wahlkarten nach Zählung zu vergleichen. Sollten die Werte voneinander abweichen, ist anhand des beiliegenden Merkblattes betreffend Diskrepanzen vorzugehen. Jedenfalls sind Diskrepanzen im folgenden „Raum für Anmerkungen“ klar zu dokumentieren.
⑰	Gegebenenfalls können Abstimmungen über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit auch über mehrere gleichartig beschaffene Wahlkarten (derselbe Nichtigkeitsgrund) in einem durchgeführt werden.
⑱	Die auf dem „Sprengel-Packzettel“ erfassten Nichtigkeitsgründe werden pro Nichtigkeitsgrund zusammengezählt und in die Tabelle eingetragen. Die zu den jeweiligen Buchstaben gehörenden Nichtigkeitsgründe sind im Niederschriften-Formular sowie im beiliegenden „Merkblatt für örtliche Wahlbehörden“ ausführlich beschrieben.
⑲	Summe aller Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen sind, also keinen der genannten Nichtigkeitsgründe (A bis H) erfüllen.
⑳	Am „Sprengel-Packzettel“ kann abgelesen werden, welche Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern abgegeben wurden. Jene Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen sind und bei denen somit das Kontrollkästchen angekreuzt ist, also keinen der genannten Nichtigkeitsgründe (A bis H) erfüllen, sind zusammenzuzählen und in dieses Feld einzutragen.
㉑	Anzahl der blauen Wahlkuverts aus der Wahlurne, gezählt.
㉒	Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts aus der Wahlurne, gezählt.
㉓	Zu der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern wird die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten (laut „Sprengel-Packzettel“) hinzugerechnet. Keinesfalls dürfen jene Wahlkarten, die nicht miteinzubeziehen sind (siehe Nichtigkeitsgründe A bis H) dazugerechnet werden. Sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, auch inklusive der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis der blauen Niederschrift eingetragenen Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler.
㉔	Die Sofortmeldung ist an die übergeordnete Wahlbehörde zu übermitteln. Einzufügen sind Uhrzeit, übermittelnde Person (Name bzw. Funktion) und Medium (E-Mail, Telefon, Fax, etc.).
㉕	Tabelle ist zu befüllen mit der Gesamtsumme der Stimmen, der Summe der ungültigen sowie der gültigen Stimmen. In weiterer Folge sind die Parteisummen einzutragen.
㉖	Hinsichtlich der ungültigen Stimmen wird unterschieden zwischen a) leeren Wahlkuverts und b) ungültigen Stimmzetteln. Darüber sind in der gegenständlichen Tabelle Aufzeichnungen zu führen. Unter welchen Voraussetzungen ein Stimmzettel ungültig ist, ist der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ zu entnehmen.

27	Sämtliche Wahlberechtigten, die ihr Stimmrecht mit Wahlkarte ausüben wollen, deren Wahlkarte unverschlossen und die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, sind zur Stimmabgabe im Wahllokal zuzulassen, wenn es sich hierbei um ein Wahlkarten-Wahllokal handelt. Dabei übergeben sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahlkarte. Personen, die im Wählerverzeichnis des betreffenden („eigenen“) Sprengels eingetragen sind, erhalten ein blaues Wahlkuvert. Personen, die nicht im „eigenen“ Wahllokal wählen, erhalten ein beige-farbenes Wahlkuvert , auf welchem die Zahl des Landeswahlkreises der jeweiligen wahlberechtigten Person aufgedruckt ist. Sämtliche Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die im Wahllokal ihre Stimme abgeben, sind in diese Liste einzutragen. Nicht einzutragen sind jene Personen, die eine bereits zur Briefwahl verwendete Wahlkarte im Wahllokal abgeben.
28	Ende der Sitzung bzw. der Amtshandlung der Wahlbehörde.